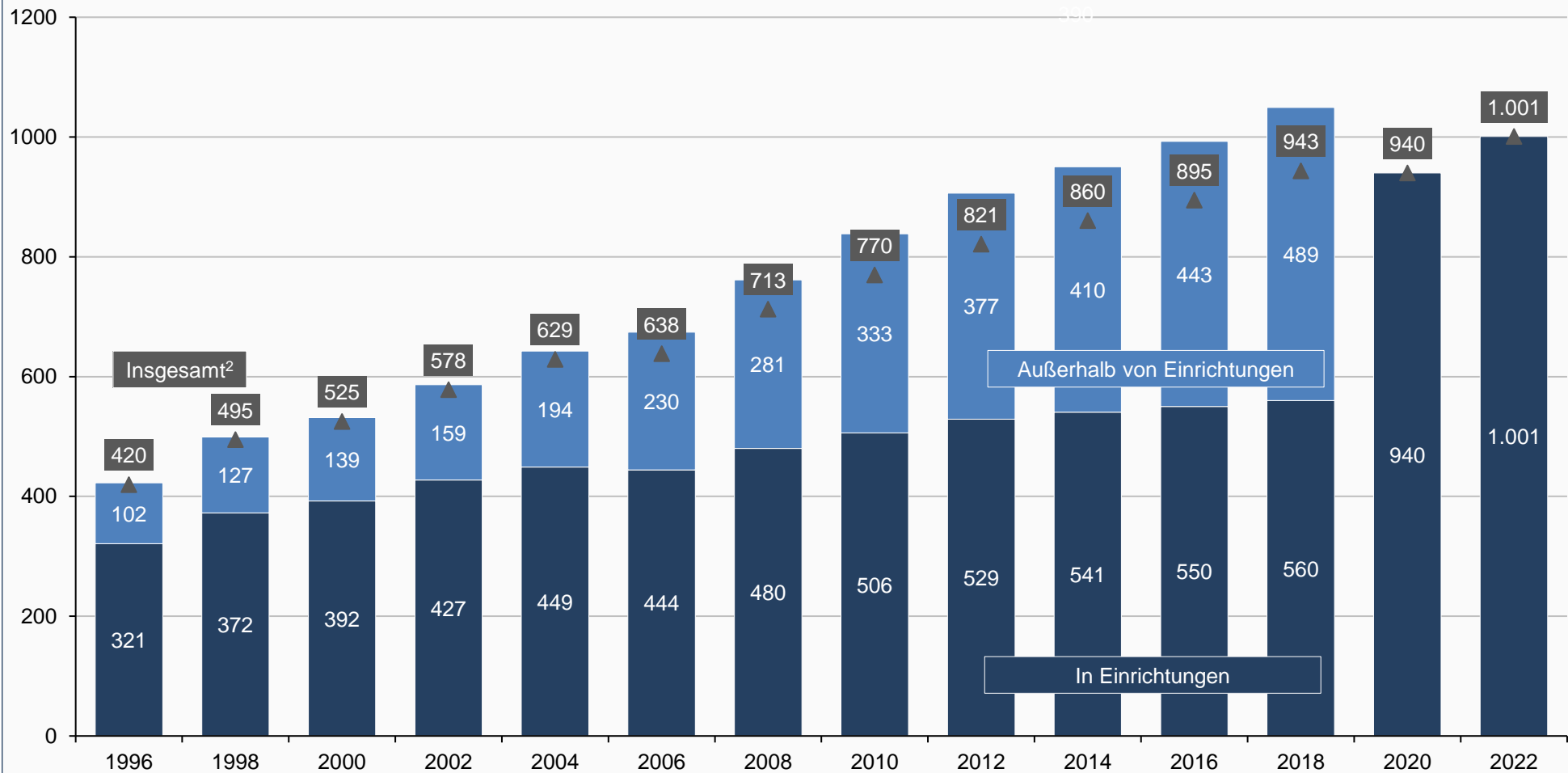


### Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 1996 - 2022<sup>1</sup> in Tsd., innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, im Jahresverlauf



<sup>1</sup> Ab 2020 ist die Differenzierung nach dem Ort der Leistungserbringung nicht mehr verfügbar <sup>2</sup> Aufgrund von Mehrfachzählungen liegt der Gesamtwert bis zum Jahr 2020 unter der Summe der Teilwerte. Personen können Hilfen an beiden Orten erhalten haben.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2023), GENESIS Online; Homepage (Gesellschaft und Umwelt - Soziales)

## **Empfänger\*innen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 1996 - 2022**

Die Empfänger\*innenzahlen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zeigen bis zum Jahr 2019 (nicht dargestellt) einen kontinuierlichen Anstieg: Von Jahr 1995 bis zum Jahr 2019 haben sich die Zahlen von 405 Tausend auf 950 Tausend mehr als verdoppelt. Auffällig ist, dass sich das (relative) Gewicht des Ortes der Hilfestellung deutlich verschoben hat. Dominierte im Jahr 1995 mit etwa 77 % der Hilfen noch die Erbringung in Einrichtungen, machen diese im Jahr 2019 nur noch etwa 59 % aus. Hingegen werden etwa 52 % der Leistungen außerhalb von Einrichtungen erbracht (Mehrfachzahlungen, vgl. „Methodische Hinweise“). Dies ist eine Folge der veränderten, auf ein selbstbestimmtes Leben orientierenden Behindertenpolitik, die die Unterbringung in stationären Einrichtungen als nachrangig ansieht und die eigenständige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen fördern will. Im Jahr 2020 ist die Gesamtzahl der Empfänger\*innen erstmals seit Jahren leicht auf 940 Tsd. zurück gegangen. Ab dem Folgejahr setzt sich der Anstieg der Empfänger\*innenzahl jedoch fort auf aktuell im Jahr 2022 ca. 1 Millionen Personen. Der kurzzeitige Rückgang der Empfänger\*innen wird auf die besondere Situation zu Beginn der COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein.

## **Hintergrund**

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist bis zum Jahr 2019 im SGB XII geregelt. Es hat die Aufgabe, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen bzw. zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Sie soll behinderte Menschen zu einem weitgehend selbstständigen Leben befähigen, ihnen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Weitere Voraussetzung ist, dass entsprechende Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie zum Beispiel einer Krankenversicherung, einer Rentenversicherung oder einer Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,

- nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe in Teil 2 des SGB IX geregelt. Sie wird seitdem in vier Leistungsgruppen unterschieden:

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

### **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Auskunftspflichtig für die Vollerhebung sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Für die Jahre 1995 bis 2019 liegt eine Differenzierung nach dem Ort der Leistungserbringung vor. Infolge von Mehrfachzählungen fällt die Gesamtzahl der Empfänger\*innen niedriger als die Summe der Empfänger\*innen in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen aus, da Empfänger\*innen an jedem Ort der Hilfestellung gezählt werden. Die Zahl der Mehrfachzählungen hatte sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht und lag im Jahr 2019 bei etwa 104 Tsd. Personen bzw. 11 % der Gesamtzahl. Im Jahr 1995 waren es dagegen nur etwa 2 Tsd. Personen bzw. unter 1 % der Gesamtzahl.